D e u t s c h e r H ä n g e g l e i t e r v e r b a n d e . V . i m D A e C
Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
DHV, Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 9675 0, Fax (08022) 9675 99

Flugschulleiter-Rundschreiben
Januar 2007

Liebe Flugschulleiter,

die DHV-Kommission hat bei ihrer letzten Sitzung am 27.1.07 zwei Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung beschlossen.

1. Fluglehrerbetreuung bei Höhenflügen
Bei Höhenflügen muss die Betreuung durch je einen Fluglehrer an Start- und Landeplatz erfolgen, solange dem Flugschüler nicht der Höhenflugausweis für das Gelände erteilt worden ist. Nach Erteilung des Höhenflugausweises kann die Betreuung durch nur einen Fluglehrer (nicht Fluglehrerassistent), der sich im eigenen Ermessen am Start- oder Landeplatz befinden kann, erfolgen.

Wir haben damit einen logischen Bruch in den Bestimmungen beseitigt. Bisher konnte dem Schüler zwar der Höhenflugausweis für selbständige Flüge erteilt werden, für alle Ausbildungsflüge unter Aufsicht war dennoch die Betreuung durch 2 Fluglehrer vorgeschrieben. Jetzt ist klar gestellt, dass der Schüler, in einem Gelände, das er mit Höhenflugausweis bereits ohne Fluglehreraufsicht befliegen darf, bei den restlichen betreuten Ausbildungsflügen nur von einem Fluglehrer beaufsichtigt werden muss.

Klar gestellt ist außerdem, dass bei der gesamten Höhenflugausbildung, ausgenommen der max.15 Höhenflüge, die ohne Fluglehrerbetreuung durchgeführt werden können, ein ausgebildeter Fluglehrer anwesend sein muss. Assistenten alleine dürfen die Höhenflugausbildung nicht durchführen.

Mit der Neuregelung können die Flugschulen nun auch Vorpraktikanten bei der Höhenflugschulung einsetzen, z.B. bei der Betreuung der Starts, vorausgesetzt, es ist ein verantwortlicher Fluglehrer am Landeplatz anwesend und die Schüler besitzen den Höhenflugausweis für das Gelände. Bitte aber beachten, dass Praktikanten keine praktische Flugausbildung (Aufsicht und Anleitung der Schüler) durchführen dürfen (keine Anweisungen geben) sondern lediglich "betreuen" dürfen, z.B. beim Auslegen helfen, Starts an den Landeplatzfluglehrer per Funk durchgeben etc.

Zusammenfassung:
- Wie bisher mind. 25 der 40 Höhenflüge unter Fluglehrerbetreuung.
- Bis zum Höhenflugausweis (mind. 10 Höhenflüge, davon mind. 5 in jedem Gelände für das der Höhenflugausweis erteilt werden soll) Betreuung durch 2 berechtigte Personen, davon mind. 1 Fluglehrer und 1 Fluglehrerassistent.
- Ab dem Höhenflugausweis kann die Betreuung durch einen Fluglehrer erfolgen, sofern die Flüge in den Geländen, für welches der Höhenflugausweis gilt, durchgeführt werden. In einem neuen Gelände müssen zunächst wieder 5 Flüge mit 2 Fluglehrern durchgeführt werden um dafür den Höhenflugausweis zu erteilen.
- Wie bisher können 15 Flüge vom Flugschüler ohne Fluglehrerbetreuung im Flugauftrag gemacht werden.

Wir empfehlen, wie bisher schon, Flüge im Flugauftrag ohne Anwesenheit eines Fluglehrers erst mit einem soliden Ausbildungsstand des Schülers (ca. 25 Höhenflüge) zu erlauben. Der Höhenflugausweis sollte deshalb bis dahin mit einer Auflage versehen werden (im Ausbildungsnachweis) "nur in Anwesenheit eines Fluglehrers". Für die letzten (maximal 15) Höhenflüge, die dann selbständig vom Schüler durchgeführt werden, wird die Auflage wieder aufgehoben.

Unser Jurist empfiehlt die Ausstellung des Höhenflugausweises auch bei der Ausbildung im Ausland (wo dieser rechtlich genau genommen nicht gültig ist), wenn Höhenflüge durchgeführt werden sollen, die von nur einem Fluglehrer betreut werden. Dadurch wird die "Alleinübungsreife" des Flugschülers schriftlich dokumentiert, was im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung klarstellt, dass der Schüler den Ausbildungsstand zur Erteilung des Flugauftrages erreicht hat. Übrigens muss der Schüler den

D e u t s c h e r H ä n g e g l e i t e r v e r b a n d e . V . i m D A e C
Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
DHV, Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 9675 0, Fax (08022) 9675 99

Höhenflugausweis nicht als Ausweis (das beim DHV erhältliche Kärtchen) im eigentlichen Sinne in Händen haben. Das relevante Dokument ist der schriftliche Flugauftrag im Ausbildungsnachweis.

2. Nachweis der fliegerischen Übung (§ 45 LuftPersV)
Die fliegerische Übung musste bisher durch einen Checkflug alle drei Jahre oder durch Flugbuchnachweis von mind. 10 Starts und Landungen innerhalb der letzten 36 Monate dokumentiert werden.
Die Neuregelung sieht vor, dass die fliegerische Übung als vorhanden gilt, solange dem DHV keine Tatsachen bekannt werden, die Zweifel am ausreichenden praktischen Können des Scheininhabers rechtfertigen. In diesem Fall kann eine Überprüfung und Nachschulung durch den DHV angeordnet werden. Damit sind die bürokratischen Hürden, die mit Checkflug und Flugbuchnachweis zusammenhingen, abgeschafft. Für Tandempiloten bleibt es jedoch beim bisherigen Checkflug. Wir haben jetzt die gleiche Regelung wie in Österreich, Ihr erinnert Euch, hier wurde der Checkflug für Einsitzer im letzten Jahr ersatzlos abgeschafft.

Die geänderte Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist in den nächsten Tagen im Adminportal/Flugschulseiten auf dhv.de als download verfügbar.

Die Änderungen werden zum 01. Februar 2007 gültig.

Ich hoffe, die Änderungen sind in Eurem Sinne.

Beste Grüße

Karl Slezak
DHV-Ausbildung/Sicherheit